

II- 414 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl. 15.249-PrM/70

Parlamentarische Anfrage  
Nr. 58/J

24. Juli 1970

130 / A. B.  
zu 58 / J.  
Präs. am 31. Juli 1970

An den

Präsidenten des Nationalrates

1010

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. LEITNER, Dr. BASSETTI, Dr. KRANZLMAYR, Dr. KARASEK und Genossen haben am 3. Juni 1970 unter der Nr. 58/J an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend Empfehlung Nr. 579 der Beratenden Versammlung des Europarates über den Stand der Forstwirtschaft in Europa, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Unter Bezugnahme auf die von der Beratenden Versammlung des Europarates vom 23. Jänner 1970 angenommene Empfehlung Nr. 579, betreffend Stand der Forstwirtschaft in Europa, richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesregierung folgende

A n f r a g e n :

1. Ist die Bundesregierung bereit, die im Absatz 6 (i) dieser Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen durchzuführen?
2. Wenn ja, welche gesetzlichen Initiativen sind notwendig, um die vorgeschlagenen Maßnahmen in Österreich realisieren zu können?
3. Ist die Bundesregierung bereit, die große wirtschaftliche und soziale Funktion des Waldes durch Bereitstellung ausreichender Mittel zu fördern?"

Ich beehre mich diese parlamentarische Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Zur besseren Übersicht werden die einzelnen Fragen den Antworten nochmals vorangestellt.

Frage 1 :

Ist die Bundesregierung bereit, die in Absatz 6 (i) dieser Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen durchzuführen?

- 2 -

Antwort: In Punkt 6 (i) der Empfehlung Nr. 579/70 wird den Regierungen der Mitgliedsländer nahegelegt:

"a) Die forstliche Grundlagenforschung soll sowohl vom technischen wie vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkt aus durch Bereitstellung entsprechender Mittel gefördert sowie der Forstunterricht und die Verbreitung forstlichen Wissens entwickelt werden."

In Österreich wird die forstliche Grundlagen- (und Zweck-) forschung an der Forstlichen Bundesversuchsanstalt und an der Hochschule für Bodenkultur betrieben. Die Forstliche Bundesversuchsanstalt untersteht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Hochschule für Bodenkultur bisher dem Bundesministerium für Unterricht und wird in Hinkunft dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unterstehen. Seit einigen Jahren werden Mittel des Grünen Planes ("Forschungs- und Versuchswesen") für die forstliche Grundlagenforschung verwendet. Dadurch wird eine wesentliche Aufbesserung der an sich knappen ordentlichen Dotierung erreicht.

An der Versuchsanstalt befassen sich folgende Institute mit der forstlichen Forschung:

- I. Waldbau
- II. Forstgenetik
- III. Standort
- IV. Forstschutz
- V. Ertrag- und Betriebswirtschaft
- VI. Forsttechnik
- VII. Forstinventur
- VIII. Allgemeine Forschungsgrundlagen
- IX. Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Versuchsanstalt verfügt über einen Personalstand von etwa 245 Bediensteten, davon sind rund 70 Akademiker.

"b) Es sollen gesetzgeberische und administrative Schritte unternommen werden, um den Zusammenschluß von Waldeigentümern oder die Bildung von Waldwirtschaftsgemeinschaften insbesondere mit dem Ziel zu fördern, die Mechanisierung der Waldarbeiten vorwärts zu treiben."

~~Da der Waldbesitz in Österreich außerordentlich zer-~~

splittert ist und die Waldfläche von rund 3,6 Mio ha sich auf nahezu 250.000 Waldbesitzer verteilt - es gibt nur einige Hundert große Forstbetriebe - wären freiwillige Zusammenschlüsse der Kleinwaldbesitzer von größter Wichtigkeit. Diese Zusammenschlüsse müßten aber im Rahmen der Forstwirtschaft verbleiben, das heißt, sie müßten insbesondere gewerbe-, abgaben- und sozialrechtlich als "zu einer größeren Gemeinschaft zusammengefaßter Kleinwald" gelten, damit Wettbewerbsgleichheit mit den Großbetrieben hergestellt wird. Zur Erreichung dieses Zieles wird die Schaffung eines Gesetzes zur Verbesserung der Struktur der Forstwirtschaft in Erwägung gezogen.

- "c) Weiters sollen die Möglichkeiten einer Regelung der Weidenutzungsrechte insbesondere im Bergland geprüft werden, um die Interessen der Weidewirtschaft und der Forstwirtschaft aufeinander abzustimmen."

In Österreich ist die Waldweide stark im Rückgang begriffen. Die alten Weiderechte werden durchschnittlich nur mehr zu 40 % ausgenützt; die nicht ausgenützten Rechte werden nun auf Grund einer Vereinbarung der Partner nach und nach abgelöst.

Auch die Waldweide im bäuerlichen Eigenwald, die an Bedeutung die Waldweide auf Grund von Weiderechten weitaus übertrifft, verliert zunehmend an Bedeutung.

In Gebieten, in denen die Nachfrage der Landwirtschaft nach Boden sehr groß ist - wie z.B. in Tirol - führen Integrationsmaßnahmen der Förderung zu einer Konzentration der Weide auf hierzu besonders geeigneten Flächen, die mit Wegen aufgeschlossen und intensiv bewirtschaftet werden. Das übrige, meist steile Gelände wird dann voll der Waldwirtschaft gewidmet.

- "d) Die Besteuerung der Forstwirtschaft soll in jenen Mitgliedsländern, wo sie im Verhältnis zum Einkommen zu hoch und mit der Rentabilität der Forstwirtschaft nicht im Einklang steht, berichtigt werden."

Die Einkommensteuer hat sich nach der Höhe des Einkommens zu richten. Eine Sonderstellung für die Forstwirtschaft ist daher weder möglich noch vertretbar.

Die Ermittlung des forstwirtschaftlichen Vermögens erfolgt im Wege der Feststellung der Einheitswerte. Bei Ableitung der Ertragswerte als Basis der Ermittlung der Einheitswerte für

die Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1970 wird auf die gegenüber der letzten Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1963 stattgefundene Änderung in den Ertragsverhältnissen der Forstwirtschaft Rücksicht genommen. Einerseits erfolgt eine Anhebung als regelmäßig unterstellten Holzpreise bei der Ermittlung des Rohertrages, andererseits eine zeitnahe Anhebung der regelmäßig zu erwartenden Kosten. Die so berechneten Ertragswerte (Hektarsätze) berücksichtigen weitgehend die Ertragsverhältnisse in der Weise, daß ertragsgünstige Verhältnisse und ertragsstarke Waldungen zu hohen Ertragswerten und ungünstige Ertragsverhältnisse wie auch ertragsschwache Waldungen zu niedrigen Ertragswerten führen.

Diese Werte bilden entweder unmittelbar die Basis für die Ermittlung der Steuern wie Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer-äquivalent, Erbschafts- und Schenkungssteuer bzw. die Basis für die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer, der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und einer Reihe anderer Abgaben und Beiträge (Beitrag für die Landwirtschaftskammers, land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung und Familienbeitrag).

Während die vom Bund erhobenen Steuern seit Jahren im wesentlichen gleichgeblieben sind, sind die Abgaben und Beiträge in den letzten Jahren stark angestiegen. Dadurch ergibt sich ein Mißverhältnis zwischen den absinkenden Erträgen in der Forstwirtschaft und deren Belastungen durch diese Abgaben und Beiträge.

- "e) Forstliche Verbesserungs- oder Bewirtschaftungsmaßnahmen sollten erforderlichenfalls durch Steuerbefreiung unterstützt werden."
- "f) Die Neuaufforstungen von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden sollen subventioniert und diese Flächen durch 20 bis 30 Jahre von jeglicher Besteuerung ausgenommen werden."

Zu diesen beiden Empfehlungen darf auf die durch Punkt 5 des Erlasses des Bundesministerium für Finanzen vom 29. Juli 1966, Zl. 222.991-9a/66, AÖFV Nr. 201, Abschnitt 93, Abs. 7 EStR 1967 und EStR 1968 getroffenen Maßnahmen der vollen sofortigen Absetzbarkeit der Wiederaufforstungs- und Erstaufforstungskosten, der Beschränkung der Aktivierungspflicht für Forstweggebaukosten auf die Kosten der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Unternehmungen und der Festlegung der Absetzung für Abnutzung mit 20 % (bei Forstwegen ohne festen Unterbau) und 10 % (bei Forstwegen mit festem Unterbau)

verwiesen werden.

In der Kundmachung der Entscheidungen des Bundesministeriums für Finanzen bezüglich der Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1963, vom 9. Sept. 1963, Zl. 68.234-7a/63, vorletzter und letzter Absatz, wird bestimmt, daß Bannwälder nur mit der Hälfte des sonst maßgeblichen Hektarsatzes zu bewerten sind. Ferner sind bei Waldschutz- und Quellschutzanlagen sowie Aufforstungen landwirtschaftlicher Grenzertragsböden bis zum Alter von 40 Jahr gleichfalls nur 50 % der objektiven Hektarsätze anzusetzen.

Um die Mehrkosten bei wirtschaftlich notwendigen Umwandlungen von Ausschlagwäldern in Hochwald zu berücksichtigen, wurden Richtlinien mit Erlaß des Bundesministerium für Finanzen vom 1. April 1964, Zl. 33.265-7a/64 erlassen.

- "g) Die Bauordnungen sowie die Feuerversicherungsbestimmungen für Gebäude sollen überprüft werden, um den Holzabsatz zu sichern."

In Österreich sind die Bauordnungen Landessache. In den letzten Jahren ist es in einigen Bundesländern gelungen, holzfeindliche Bestimmungen zu lockern.

- "h) Es sollen gesetzgeberische Möglichkeiten gesucht werden, eine zu weitgehende Zersplitterung von Privatwald zu verhindern.

Rechtsgeschäfte betreffend Grund und Boden bedürfen in Österreich, entsprechend den landesgesetzlichen Bestimmungen, der Genehmigung durch eine Grundverkehrsbehörde. Diese kann daher eine unzweckmäßige Teilung und Zersplitterung von Waldland durch Versagen der Genehmigung unterbinden.

In einzelnen Bundesländern bestehen darüber hinaus Teilungsverbote für Wald, wenn durch die Teilung eine gewisse Mindestfläche unterschritten werden würde.

Frage 2: Wenn ja, welche gesetzlichen Initiativen sind notwendig, um die vorgeschlagenen Maßnahmen in Österreich realisieren zu können?

Antwort:

- a) Um die forstliche Forschung im notwendigen Ausmaß durchführen zu können, wie sie der Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit

heit entsprechen würde, wird zu überlegen sein, wie diese Forschung besser dotiert werden könnte.

- b) Auf die Überlegungen zur Schaffung eines Gesetzes, das der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft dienen soll, unter Punkt 1. lit. d) wird verwiesen.
- c) Für die österreichischen Berggebiete ist die Ausarbeitung eines umfassenden Entwicklungsplanes beabsichtigt. In forstlicher Hinsicht sind Hochlagenaufforstung und Sicherung des Schutzwaldgürtels bereits - wenn vorerst auch nur in bescheidenem Maße - angelaufen.

Frage 3: Ist die Bundesregierung bereit, die große wirtschaftliche und soziale Funktion des Waldes durch Bereitstellung ausreichender Mittel zu fördern?

Antwort: Da auf dem Sektor Holzproduktion keinesfalls eine Überproduktion zu befürchten ist - das europäische Nutzholzdefizit nimmt von Jahr zu Jahr zu - und auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes immer wichtiger werden, liegt eine Förderung der Forstwirtschaft im öffentlichen Interesse. Der Sozialfunktion des Waldes kommt dabei immer größere Bedeutung zu. Die Bundesregierung ist sich dieser Bedeutung des Waldes voll bewußt und wird bemüht sein, dem in Legislative und nach den finanziellen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

